



Reglement

für die Verleihung

von Ehrennadeln

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeine Bestimmungen
Art. 2	Silberne Ehrennadel
Art. 3	Goldene Ehrennadel
Art. 4	Verfahren
Art. 5	Verleihung
Art. 6	Inkrafttreten

2

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Der Innerschweizerische Fussballverband (IFV) verfügt über goldene und silberne Ehrennadeln.
- 2 Diese werden Schiedsrichtern, Vereinsfunktionären und anderen Persönlichkeiten, die sich um den Fussballsport verdient gemacht haben, verliehen.
- 3 Für die Zuerkennung fällt jede entgeltliche Tätigkeit ausser Betracht.
- 4 Die Bedingungen zur Abgabe werden durch einen allfälligen Vereinswechsel nicht unterbrochen.

Art. 2 Silberne Ehrennadel

Die silberne Ehrennadel kann verliehen werden:

- einem Funktionär, der einem Verein durch eine mindestens **10-jährige** Mitarbeit im Vorstand oder einer anderen, ebenso wichtigen Stelle hervorragend diente.
- einem Schiedsrichter, der während mindestens **15 Jahre** Fussballspiele leitete.
- einer Persönlichkeit, die sich um den Sport im allgemeinen und den Fussball im besonderen verdient gemacht hat.

Art. 3 Goldene Ehrennadel

Die goldene Ehrennadel kann verliehen werden:

- einem Funktionär, der einem Verein durch eine mindestens **20-jährige** Mitarbeit im Vorstand oder einer anderen, ebenso wichtigen Stelle hervorragend diente.
- einem Schiedsrichter, der während mindestens **25 Jahre** Fussballspiele leitete.
- einer Persönlichkeit, die sich um den Sport im allgemeinen und den Fussball im besonderen ausserordentlich verdient gemacht hat.

